Gebührensatzung

für die Kindertagesstätten der Stadt Lauf a.d.Pegnitz (Kindertagesstättengebührensatzung – Kita-GS)

Vom *„Ausfertigungsdatum“*

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, erlässt die Stadt Lauf a.d.Pegnitz folgende Satzung.

§ 1
Gebührenerhebung

(1) [1]Für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Lauf a.d.Pegnitz werden die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben (Besuchsgebühren).

(2) [1]Mit den Gebühren werden die entstehenden Aufwendungen für Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen teilweise abgegolten.

(3) [1]Mit den Besuchsgebühren ist der Beitrag für musikalische Früherziehung im Kindergarten abgegolten, soweit die Kindertagesstätte den zusätzlichen Unterricht für Vorschulkinder anbietet.

§ 2
Gebührentatbestand

(1) [1]Besuchsgebühren werden für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung erhoben.

(2) [1]Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung oder persönlicher Abwesenheit des Kindes fort. [2]Dazu gehören auch urlaubsbedingte Fehlzeiten.

(3) [1]Die Pflicht zur Entrichtung der Besuchsgebühren entsteht erstmals mit Beginn des Monats, in welchem die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung erfolgt. [2]Die Gebühren entstehen zu Beginn des Monats in voller Höhe ohne Rücksicht darauf, an wie vielen Tagen des Monats die Kindertageseinrichtung besucht wird.

(4) [1]Die monatlichen Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind in der Regel während des gesamten Betriebsjahres (1. September bis 31. August des folgenden Jahres) zu entrichten. [2]Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Betriebsjahres oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind die entsprechenden vollen Monatsgebühren zu bezahlen. [3]Die Abmeldefristen nach der Benutzungssatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Lauf

a.d.Pegnitz sind bei einem vorzeitigen Ausscheiden zu beachten. [4]Die Gebührenpflicht für den Monat des dauerhaften Ausschlusses (von Amts wegen) bleibt hiervon unberührt.

(5) [1]Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. [2]Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder z.B. bei Reha- und Kuraufenthalten die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für jeden vollen Kalendermonat der Erkrankung auf Antrag erstattet werden.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) [1]Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. [2]Gebührenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) [1]Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4
Gebührenmaßstab

(1) [1]Bemessungsgrundlage der Besuchsgebühren ist der vereinbarte Zeitraum, während dem das Kind in der Kindertageseinrichtung betreut wird.

(2) [1]Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer Fünf-Tage-Woche umgerechnet. [2]Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließtage und Fortbildungstage gem. Art. 18 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und § 20 Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) bleiben unberücksichtigt.

(3) [1]Bei vorübergehender betriebsbedingter sowie streikbedingter Schließung von Kindertageseinrichtungen von mehr als 11 Betriebstagen innerhalb eines Monats werden die bereits monatlich im Voraus vereinnahmten Gebühren anteilmäßig bei der nächsten Gebührenzahlung angerechnet oder zurückerstattet. [2]Dies gilt nicht für die Schließung während der Ferien oder soweit Ersatzlösungen wie Notgruppen angeboten werden.

§ 5
Gebührensatz

(1) [1]Die Besuchsgebühren betragen für jeden angefangenen Kalendermonat entsprechend den Buchungszeiten je Kind monatlich:

1. der Kinderkrippen der Stadt Lauf a.d.Pegnitz

Tägliche Buchungszeit		Elternbeitrag
a)	3 – 4 Stunden	284,00 €
b)	4 – 5 Stunden	316,00 €
c)	5 – 6 Stunden	348,00 €
d)	6 – 7 Stunden	380,00 €
e)	7 – 8 Stunden	412,00 €
f)	8 – 9 Stunden	444,00 €
g)	9 – 10 Stunden	476,00 €

2. der Kindergärten der Stadt Lauf a.d.Pegnitz

Tägliche Buchungszeit		Elternbeitrag
a)	3 – 4 Stunden	142,00 €
b)	4 – 5 Stunden	156,00 €
c)	5 – 6 Stunden	170,00 €
d)	6 – 7 Stunden	184,00 €
e)	7 – 8 Stunden	198,00 €
f)	8 – 9 Stunden	212,00 €
g)	9 – 10 Stunden	226,00 €

3. der Horte der Stadt Lauf a.d.Pegnitz

Tägliche Buchungszeit		Elternbeitrag
a)	3 – 4 Stunden	142,00 €
b)	4 – 5 Stunden	156,00 €
c)	5 – 6 Stunden	170,00 €
d)	6 – 7 Stunden	184,00 €
e)	7 – 8 Stunden	198,00 €
f)	8 – 9 Stunden	212,00 €
g)	9 – 10 Stunden	226,00 €

(2) [1]Besuchen Kinder, welche das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einen Kindergarten, fallen bis zum Ende des Monats der Vollendung die Beiträge für die Kinderkrippen an.

(3) [1]Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen wird die jeweils nächsthöhere Besuchsgebühr für den ganzen Monat berechnet. [2]Als erheblich gelten Zeiten ab täglich einer Stunde an fünf Tagen im Monat. [3]Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. [4]Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeit mit Überziehung der Buchungszeiten zu verrechnen.

(4) [1]Im Hort wird die Besuchsgebühr für den Besuch der Tageseinrichtung nach den unterschiedlichen Buchungen in Schul- und Ferienzeiten ermittelt. [2]Für die Buchungszeiten in den Ferien wird die Anzahl der Betriebstage mit erhöhtem

Betreuungsbedarf mit der Obergrenze der Stundenzahl der jeweiligen Buchungskategorie multipliziert und hieraus die durchschnittliche Nutzungszeit für den Betriebstag ermittelt. [3]Die Buchungszeiträume werden zusammengezählt. [4]Umfassen die zusammengezählten Buchungszeiträume mindestens 15 Betriebstage werden ein Kalendermonat, ab mindestens 30 Betriebstage zwei Kalendermonate und ab 45 Betriebstage drei Kalendermonate mit der nach Satz 2 ermittelten Nutzungszeit und der nach zuzuordnender Besuchsgebühr für Horte abgerechnet. [5]Die erhöhte Besuchsgebühr wird auf alle Monate des Betreuungsjahres gleichmäßig verteilt.

§ 6
Ermäßigung

~~(1) [1]Besuchen mehrere Kinder eines Gebührenschuldners (§ 3) gleichzeitig städtische Kindertageseinrichtungen, so wird die Besuchsgebühr um 30 Euro pro Kind ermäßigt. Die Ermäßigung erfolgt immer beim ältesten Kind eines Gebührenschuldners, das jüngste Kind erhält keine Beitragsermäßigung. [2]Die Ermäßigung wird von dem durch § 7 reduzierten Betrag abgezogen. [3]Die Geschwisterregelung wird auch angewendet, wenn Kinder einer Familie verschiedene Kindertagesstätten in der Stadt Lauf a.d.Pegnitz besuchen~~

~~(2) [1]Bei einem befristeten Ausschluss eines Kindes von der Kindertagesstätte entfällt für die Dauer des Ausschlusses die Besuchsgebühr für jeden vollen Kalendermonat.~~

~~(3) Alle Ermäßigungen werden ab dem Monat des Bekanntwerdens der Ermäßigungsgrundlage gewährt und auf voll Euro Beträge aufgerundet.~~

(1) [1]Ermäßigungen der Besuchsgebühren erfolgen ausschließlich im Rahmen und nach Maßgabe der gesonderten Richtlinie über die Gewährung von freiwilligen Zuschüssen durch die Stadt Lauf a.d.Pegnitz zur Beitragsentlastung in Kindertageseinrichtungen.

(2) [1]Ermäßigungen werden durch die Stadt Lauf a.d.Pegnitz als Träger städtischer Einrichtungen als gesonderter Posten in der Beitragsberechnung ausgewiesen. Für die Inanspruchnahme der Ermäßigung sind durch die Personenberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Bescheinigungen als Nachweis vorzulegen.

~~§ 7~~
~~Beitragsentlastung durch den Freistaat Bayern~~

~~[1]Die Besuchsgebühr wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt um 100 Euro im Monat reduziert, solange eine Beitragsentlastung in Höhe von 100 Euro durch den Freistaat Bayern gewährt wird. [2]Die Reduzierung entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. [3]Die Gebührenreduzierung gilt maximal bis zur Höhe der tatsächlich zu entrichtenden Besuchsgebühr.~~

§ 7
Fälligkeit

[1]Die Besuchsgebühren sind spätestens zum 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig.

§ 8
Auskunftspflichten

[1]Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Lauf a.d.Pegnitz die für die Gebührenerhebung maßgeblichen Veränderungen innerhalb von sieben Tagen zu melden.

§ 9
In-Kraft-Treten

(1) [1]Diese Satzung tritt am 01.Januar 2027 in Kraft.

(2) [1]Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Lauf a.d.Pegnitz vom 06.05.2026 außer Kraft.

Lauf an der Pegnitz, *„Datum“*
Stadt Lauf a.d.Pegnitz

Thomas Lang

Erster Bürgermeister